

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 292/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adela A [REDACTED] ,

K[REDACTED]-O[REDACTED], Str. Ka[REDACTED] Nr. [REDACTED]/I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thum beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 6. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit lehnte die Behörde durch unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 8. Februar 1960 ab, weil die Klägerin seit Juli 1939 in L[ ] und während des Zweiten Weltkriegs im Machtbereich der Sowjetunion gelebt habe.

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RsW 1971, 559) ausgeführt, der wirksam angemeldete und beschiedene Anspruch könne nicht gemäß § 189a BGG nachgemeldet werden.

Der Tatrichter hat auch zutreffend dargelegt, daß eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 BGG-SchlussG nicht in Betracht kommt. Seine Entscheidung wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf. Das Überleitungsrecht des BGG-Schlussgesetzes gibt der Klägerin, auch wenn der unanfechtbare Bescheid vom 8. Fe-

- 3 -

bruar 1960 ihren Anspruch entgegen der in BGH RsW 1962, 116 dargelegten Rechtslage abgelehnt hätte, kein Recht auf eine neue Sachentscheidung. Das zeigt der eindeutige, insoweit einer erweiternden Auslegung nicht zugängliche Wortlaut des Art. IV Nr. 1 Abs. 1, 2 und 3 BEG-Schluss. Die Gerichte dürfen die Angleichung nicht auf Fälle ausdehnen, die das BEG-Schluss zweifelsfrei nicht in die Angleichungstatbestände aufgenommen hat.

In den Tatsacheninstanzen hat die Klägerin keinen ausdrücklichen Antrag auf Abhilfe im Sinne der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RsW 1972, 341; 344 gestellt. Ohne einen solchen Antrag hatte das beklagte Land nicht über eine Abhilfe zu entscheiden und der Tatrichter nicht in eine Prüfung darüber einzutreten (BGH RsW 1972, 346). Im Verfahren nach § 220 BEG kann der Kläger eine Prüfung seines nunmehr gestellten Abhilfegesuches nicht erreichen (BGH RsW 1973, 150 Nr. 25).

Mal

Fuchs



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)